



**Einladung**  
zur  
**Einwohnergemeindeversammlung**  
**vom Mittwoch, 14. Juni 2023, 20.15 Uhr**  
**im Dachgeschoss Werkhof/FW-Magazin**  
**Hauptstrasse 178, Ormalingen**

---

**Protokoll**

Genehmigung der Protokolle vom 9. Dezember 2022.

**Traktanden**

1. Rechnung 2022
2. Bericht der Geschäftsprüfungskommission
3. Zusatzkredit Ersatz Wasserleitung und Strassenbelag Mattenweg
4. Abwasserreglement
5. Wasserreglement
6. Planungskredit unt. Hofmattweg, Teilstück West
7. Anpassung Reglement über die Ersatzabgabe für Parkplätze
8. Gewährung Darlehen an Oberbaselbieter Abfallverband – Nachtrag zum Budget 2023
9. Verschiedenes
  - a. Mitteilungen des Gemeinderates
  - b. Anfragen aus der Versammlung

---

Wir laden Sie zur Teilnahme an der Einwohnergemeindeversammlung ein und danken Ihnen bestens für Ihr Interesse.

Gemeinderat Ormalingen

# Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung Ormalingen vom 9 Dezember 2022

## Protokolle

**://:** Das Beschluss-Protokoll und das Detail-Protokoll vom 8. Juni 2022 werden diskussionslos genehmigt.

## Traktandum 1: Anpassung Steuerreglement

**://:** Die Anpassungen der § 2, 6 und 8 des Steuerreglements der Gemeinde Ormalingen werden einstimmig genehmigt. Inkraftsetzung per 1. Januar 2023.

## Traktandum 2: Strassenbau unt. Hofmattweg - Kredit

**://:** a) Strassenbau  
Das Projekt Strassenbau Teilerschliessung unt. Hofmattweg sowie der erforderliche Investitionskredit von CHF 550'000.00 werden genehmigt.

b) Wasserleitung  
Das Projekt Wasserleitung Teilerschliessung unt. Hofmattweg sowie der erforderliche Investitionskredit von CHF 220'000.00 werden genehmigt.

c) Kanalisation  
Das Projekt Kanalisation Teilerschliessung unt. Hofmattweg sowie der erforderliche Investitionskredit von CHF 200'000.00 werden genehmigt.

## Traktandum 3: Budget 2023

**://:** Das Budget 2023 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 291'307.00 und einer Nettoinvestition von CHF 2'983'500.00 wird einstimmig genehmigt.  
Der Gemeindesteuersatz natürlicher Personen verbleibt für das Jahr 2023 bei 59 % der Staatssteuer.  
Die Kapitalsteuer juristischer Personen beträgt neu 55% der Staatssteuer (neu Steuerfuss), mindestens weiterhin aber CHF 165.00.  
Die Ertragssteuer juristischer Personen beträgt neu ebenfalls 55% der Staatssteuer (neu Steuerfuss), ohne Minimal-Steuerbetrag.

## Traktandum 4: Finanzplan 2023-2027

**://:** Der Finanzplan für die Berichtsperiode 2023 - 2027 wird zur Kenntnis genommen.

## Traktandum 5: Neubau Kindergarten - Kredit

**://:** Das Projekt des Kindergarten-Neubaus wird genehmigt. Es wird ein Investitionskredit von CHF 4'000'000.00 genehmigt, wobei die Finanzierung auf zwei Budgetjahre (2023/2024) mit je CHF 2'000'000.00 verteilt wird.

## Traktandum 6: Ersatzbeschaffung Hilfeleistungsfahrzeug Feuerwehr Farnsburg - Kredit

**://:** Für die Ersatzbeschaffung eines Hilfeleistungsfahrzeugs für die Feuerwehr Farnsburg wird ein Investitionskredit von CHF 460'805.00 einstimmig genehmigt.

## Traktandum 7: Vergabe Kulturpreis

Der Kulturpreis 2022 wird dem Turnverein Ormalingen für das Organisieren und Durchführen des, jährlich stattfindenden, Jugilaggers zugesprochen.



# Anträge und Erläuterungen des Gemeinderates

## Traktandum 1: Rechnung 2022

Die Rechnung 2022 schliesst insgesamt mit einem Ertrag von CHF 9'678'635.67 und einem Aufwand von CHF 9'783'918.95 ab. Der Aufwandüberschuss (Verlust) beträgt somit CHF 105'283.28. Budgetiert war ein Verlust von CHF 315'000.00. Die Ursache dafür sind beinahe flächendeckende und teilweise wesentlich tiefere Nettoaufwände in allen Bereichen. Lediglich bei der Sozialen Sicherheit lag der Nettoaufwand leicht über dem Budget. Dank diesen Einsparungen von insgesamt CHF 542'000.00 konnten die um rund CHF 221'500.00 tieferen Nettoerträge im Bereich Finanzen und Steuern aufgefangen werden.

Mit Investitionsausgaben von CHF 1'043'060.14 und -einnahmen von CHF 168'341.75 betragen die Nettoinvestitionen rund CHF 874'718.39. Diese liegen gegenüber dem Budget somit um CHF 1'170'281.61 tiefer. Wesentlich tiefere Ausgaben für die Projektierung des Kindergartens, den Netzausbau für Glasfaser, den Strassenbau Baumgarten West, die Belagserneuerung und Wasserleitungsersatz beim Mattenweg sowie pauschal budgetierte Erschliessungen für Strassen, Wasserversorgung und Kanalisation sind die Gründe dafür.

Ein Zusammenzug der Rechnung 2022 ist dieser Einladung beigeheftet.

Die detaillierte Rechnung 2022 und der Bericht der Rechnungsprüfungskommission zum Rechnungsjahr 2022 kann, 10 Tage vor der Einwohnergemeindeversammlung, bei der Gemeindeverwaltung, während den ordentlichen Öffnungszeiten oder auf unserer Homepage eingesehen werden.

### **Der Gemeinderat beantragt:**

- **Deckung des Aufwandüberschusses von CHF 105'283.28 durch Eigenkapital.**
- **Genehmigung der Erfolgsrechnung 2022 mit einem Aufwandüberschuss (Verlust) von CHF 105'283.28.**

## Traktandum 2: Bericht der Geschäftsprüfungskommission

Die Geschäftsprüfungskommission führt gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes für die Gemeindeversammlung die Oberaufsicht über alle Gemeindebehörden und Verwaltungszweige durch (§ 102 Gemeindegesetz).

Sie überprüft die Tätigkeit aller Gemeindebehörden sowie der Gemeindeangestellten. Dabei wird geprüft, ob die Rechtsnormen generell richtig angewendet werden und die Gemeindeversammlungsbeschlüsse ordnungsgemäss vollzogen worden sind.

Die Geschäftsprüfungskommission erstattet der Gemeindeversammlung jeweils im ersten Halbjahr Bericht über ihre Prüfungen und Ihre Feststellungen im vergangenen Jahr.

Die GPK hat im Geschäftsjahr 2022 die Zweckverbände der Gemeinde Ormalingen geprüft.

Die Feststellungen der Geschäftsprüfungskommission sind in einem ausführlichen Bericht, datiert vom 31. Oktober 2022, festgehalten. Der Bericht ist dieser Einladung beigeheftet.

### **Der Gemeinderat beantragt:**

- **Kenntnisnahme des Berichts der Geschäftsprüfungskommission vom 31. Oktober 2022.**

## Traktandum 3: Zusatzkredit Ersatz Wasserleitung und Strassenbelag Mattenweg

Die Kostenschätzung für den Mattenweg wurde im Jahr 2020 erstellt. Da die Ausschreibung, beziehungsweise die Eingabe der Angebote, erst zwei Jahre später erfolgte, schlug sich die zwischenzeitliche Inflation auch auf die Materialpreise nieder.

Zum Zeitpunkt der Kostenschätzung wurde lediglich von einer «Soft»- Sanierung und nicht von einer «kompletten» Strassensanierung ausgegangen. Demzufolge waren die Randsteine nur teilweise, und die Strassenkoffierung nicht in den Kosten eingerechnet.

Während den Bauarbeiten stellte sich heraus, dass die bestehende Strassenkoffierung zu wenig ausgebildet war. Insbesondere wurde nicht frostsicheres Material festgestellt. Aufgrund dieses schlechten Zustandes musste die Strassenkoffierung im südlichen Abschnitt komplett ersetzt werden. Ebenfalls waren die Randabschlüsse zu wenig einbetoniert. Dies hatte zur Folge, dass die Randabschlüsse beim Entfernen des Strassenbelags locker wurden und herausgefallen sind. Deshalb mussten die gesamten Randabschlüsse ersetzt werden.

Zusätzlich fiel die Offerte für die öffentliche Beleuchtung im südlichen Abschnitt höher aus als in der Kostenschätzung angenommen. Grund dafür war der Ersatz eines Lehrrohres inklusive Kabel auf die ganze Länge. Bezüglich der bevorstehenden Teilsanierung «Mattenweg Nord» muss davon ausgegangen werden, dass dieses Teilstück denselben baulichen Zustand wie der ursprüngliche südliche Abschnitt aufweist. Demzufolge wurde der Kostenvoranschlag – basierend auf den Erkenntnissen des südlichen Teils – überarbeitet. Sämtliche Randabschlüsse als auch ein Komplettersatz der Strassenkoffierung sind neu in den Kosten eingerechnet.

An der Gemeindeversammlung vom 03.12.2021 wurde ein Gesamtkredit für den Strassenbau des «Mattenwegs» (Teilstücke Nord und Süd) von CHF 400'000.- genehmigt. Alleine die Kosten für den Mattenweg Süd liegen mit CHF 246'000.-, anstatt CHF 130'000.-, um CHF 116'000.- höher als erwartet. Der bereinigte Kostenvoranschlag des Mattenwegs Nord beträgt neu CHF 310'000 anstatt 210'000.-. Dies ergibt einen geschätzten Mehraufwand von CHF 100'000.- für den nördlichen Teil. Somit beläuft sich der bereinigte Kostenvoranschlag für den gesamten Mattenweg auf Total CHF 556'000.-. Dies ergibt einen Mehraufwand von CHF 156'000.-.

Demzufolge ist mit **Zusatzkosten von gesamthaft CHF 160'000.-** zu rechnen. Auf Grund der zu erwartenden Mehrkosten für die Gesamtsanierung des Mattenwegs muss vor Baubeginn des nördlichen Abschnitts an der Einwohnergemeindeversammlung vom 14. Juni 2023 ein **Zusatzkredit von CHF 160'000.- für den Strassenbau** beschlossen werden. Die zu erwartenden Gesamtkosten für den Ersatz der Wasserleitung im Mattenweg liegen knapp CHF 200'000.- tiefer als erwartet.

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 03.12.2021 wurden folgende zwei Kredite für die Sanierung des Mattenwegs genehmigt:

Strassenbau:	CHF 400'000.-
Ersatz Wasserleitung:	CHF 550'000.-
<b>Total beider Kredite:</b>	<b><u>CHF 990'000.-</u></b>

Gemäss Kreditrecht muss jeder genehmigte Kredit in sich eingehalten werden. Eine Kumulierung dieser beiden Kredite ist nicht erlaubt. Aus diesem Grund ist für die geplanten Mehrkosten im Strassenbau ein Zusatzkredit durch die Einwohnergemeindeversammlung zu beschliessen.

Die Gesamtkosten des Mattenwegs über beide Kredite gerechnet werden jedoch wie folgt erwartet:

Ausmass Strassenbau Süd:	CHF 246'000.-
Abrechnung Ersatz Wasserleitung Süd:	CHF 160'000.-
Kostenvoranschlag Strassenbau Nord:	CHF 310'000.-
Kostenvoranschlag Ersatz Wasserleitung Nord:	CHF 190'000.-
<b>Total Mattenweg erwartet:</b>	<b><u>CHF 906'000.-</u></b>

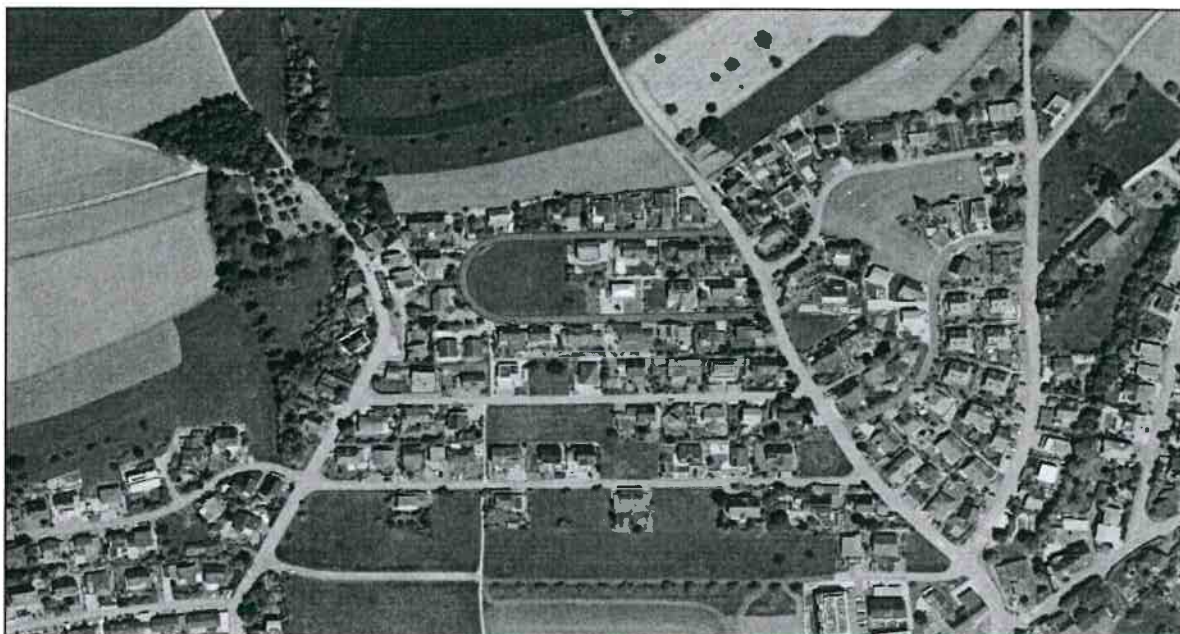


Bild 1: Projekt Sanierung Mattenweg

**Kostenzusammenstellung Strassenbau Mattenweg:**

**Abschnitt Nord (Offerte)**

Tiefbauarbeiten	CHF 260'367.95	Offerte Ruepp AG vom 15.03.2023 + Nachtrag Deckbelag (CHF 60'749.25)
Öffentliche Beleuchtung	CHF 10'947.00	Offerte EBL vom 14.02.2023
Ingenieurhonorar	CHF 13'000.00	gemäss abgeschätztem Aufwand + NK
Verschiedenes	CHF 13'000.00	gemäss KV
Reserve	CHF 12'685.05	
<b>Total</b>	<b>CHF 310'000.00</b>	

**Abschnitt Süd (Ausmass)**

Tiefbauarbeiten	CHF 201'530.25	Ausmass Ruepp AG vom 17.04.2023
Öffentliche Beleuchtung	CHF 15'562.00	Offerte EBL vom 23.05.2022
Ingenieurhonorar	CHF 15'000.00	gemäss effektivem Aufwand + NK
Verschiedenes	CHF 13'000.00	PAK-Untersuch und Strassenrandabsteckung gemäss Rechnung und Grenzrekonstruktion gemäss Abschätzung
Reserve	CHF 907.75	
<b>Total</b>	<b>CHF 246'000.00</b>	

**Mattenweg (Gesamt)**

Strassenbau Gesamt	CHF 556'000.00
Genehmigter Kredit Gesamt	CHF 400'000.00
<b>Total noch übrig</b>	<b>-CHF 156'000.00</b>

**Der Gemeinderat beantragt:**

- **Genehmigung des notwendigen Zusatzkredits von CHF 160'000.00**

## **Traktandum 4: Abwassereglement**

Das Abwassereglement der Gemeinde Ormalingen stammt aus dem Jahr 2009. Da es in diesem Bereich seither viele Veränderungen gab, wurde eine neue Fassung des Abwassereglements erstellt und den heutigen Gegebenheiten angepasst.

Der entsprechende Reglementsentwurf ist dieser Einladung beigeheftet.

**Der Gemeinderat beantragt:**

- **Genehmigung der neuen Fassung des Abwassereglements, Inkraftsetzung per 1. Januar 2024.**

## **Traktandum 5: Wasserreglement**

Das Wasserreglement der Gemeinde Ormalingen stammt aus dem Jahr 2008. Da es in diesem Bereich seither viele Veränderungen gab, wurde eine neue Fassung des Wasserreglements erstellt und den heutigen Gegebenheiten angepasst.

Der entsprechende Reglementsentwurf ist dieser Einladung beigeheftet.

**Der Gemeinderat beantragt:**

- **Genehmigung der neuen Fassung des Wasserreglements, Inkraftsetzung per 1. Januar 2024.**

## **Traktandum 6: Planungskredit unt. Hofmattweg, Teilstück West**

Für die Parzelle 2203 wurde ein Vorprojekt für einen «Neubau Gewerbepark» erstellt. Das Vorprojekt wurde am 3. Mai 2022 von Herrn Pascal Hörler, Strüby Konzept AG aus Schwyz, dem Gemeinderat vorgestellt.

Die Parzelle 2203 ist momentan weder werkleitungstechnisch noch durch eine Strasse erschlossen. Um ein Projekt auszuarbeiten und ein Baugesuch einreichen zu können, werden die Höhenkoten der Strasse benötigt. Deshalb war vorgesehen, die Geländeaufnahmen und ein Vorprojekt bis zur Gemeindeversammlung im Dezember 2022 auszuarbeiten. Gemäss des Bau- und Strassenlinienplans (BSP) reicht der Projektperimeter ab der Hauptstrasse bis zum bestehenden Teil des unteren Hofmattwegs.

Auf Basis dieser Grundlagen wurde durch die Firma GRG Ingenieure AG aus Gelterkinden ein entsprechendes Vorprojekt ausgearbeitet, und an der Gemeindeversammlung vom 09. Dezember 2022 folgende Kredite genehmigt:

- |    |               |               |
|----|---------------|---------------|
| a) | Strassenbau   | CHF 550'000.- |
| b) | Wasserleitung | CHF 220'000.- |
| c) | Kanalisation  | CHF 200'000.- |

Es stellte sich im Nachgang leider heraus, dass bis zur Kreditgenehmigung formale Verfahrensfehler gemacht wurden. Aus diesem Grund ist der damalig genehmigte Kredit nicht rechtens und somit obsolet. Das Verfahren muss neu aufgeleitet werden. Somit müssen die oben ersichtlichen und genehmigten Kredite durch die Gemeindeversammlung aufgehoben werden.

Der Gemeinderat entschuldigt sich für diese Formfehler und die damit entstandenen Umtriebe.

### **1. Weiteres Vorgehen:**

Wie bereits eingangs erwähnt, liegt der Gemeinde ein Vorprojekt der Firma GRG Ingenieure AG aus Gelterkinden vor. Um das Verfahren und die damit verbundenen weiteren Schritte aufgleisen zu können, ist das Vorliegen eines Bauprojekts inklusive Kostenvoranschlag zwingend. Für die Ausarbeitung dieses Bauprojekts hat die Firma GRG Ingenieure AG dem Gemeinderat ein entsprechendes Angebot unterbreitet.

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 14. Juni 2023 soll nun einem Planungskredit zugestimmt werden.

Der Planungskredit beinhaltet folgende Leistungen:

- 3 Projektierung
- 32 Bauprojekt
- 4 Ausschreibung
- 41 Ausschreibung, Offertvergleich, Vergabeantrag

Basierend auf diesen Leistungen betragen die Honorarkosten CHF 30'500.-.

Somit beantragt der Gemeinderat der Einwohnergemeindeversammlung, einen Planungskredit von CHF 35'000.- zu genehmigen.



Bild 1: Projekt «Erweiterung Unterer Hofmattweg West, 2. Teilstück»

#### Der Gemeinderat beantragt:

- **Zustimmung Aufhebung der, bereits an der Einwohnergemeindeversammlung vom 9. Dezember 2022 genehmigten, Projektkredite für den Strassenbau über CHF 550'000.-, die Wasserleitung über CHF 220'000.- und die Kanalisation über CHF 200'000.-, für die Erschliessung unt. Hofmattweg, Teilstück West.**
- **Zustimmung Planungskredit für die Erschliessung unt. Hofmattweg, Teilstück West über CHF 35'000.-.**

## Traktandum 7: Anpassung Reglement über die Ersatzabgabe für Parkplätze

Das Reglement über die Ersatzabgabe für Parkplätze stammt aus dem Jahr 2010 und entspricht nicht mehr in allen Punkten den heutigen Gegebenheiten.

Das aktuelle Reglement soll wie folgt angepasst werden:

### 1. Grundsatz

1. Das Reglement regelt den Umgang mit den gemäss RBG geforderten Parkplätzen bei Bauvorhaben und Nutzungsänderungen. Können die im RBG geforderten Parkplätze nicht oder nur mit einem unverhältnismässig hohen Kostenaufwand auf privatem Grund erstellt werden, hat der Bauherr für jeden fehlenden Parkplatz eine Ersatzabgabe zu leisten.

Neu:

1. Das Reglement regelt den Umgang mit den gemäss RBG geforderten Parkplätzen bei Bauvorhaben und Nutzungsänderungen. Können die im RBG geforderten Parkplätze nicht oder nur mit einem **Mehrkostenaufwand von mehr als 5% der Umbaukosten (BKP 2 Gebäude)** auf

privatem Grund **nachgewiesen** werden, hat die Bauherrschaft für jeden fehlenden Parkplatz eine Ersatzabgabe zu leisten. **Bei Neubauten sind die Parkplätze zu erstellen. Der Gemeinderat kann Ausnahmen beantragen.**

## 2. Höhe der Ersatzabgaben

1. Die Ersatzabgabe beträgt pro Parkplatz CHF 5'000.— (fünftausend).

Neu:

1. Die Ersatzabgabe beträgt pro Parkplatz CHF **8`500.00 (achttausendfünfhundert)**.

## 5. Vorkaufs- / Mietrecht

Verkauft oder vermietet die Gemeinde Parkplätze in öffentlichen Parkieranlagen, haben die Liegenschaftseigentümer, die eine Ersatzabgabe geleistet haben, den Vorrang. Die geleistete Ersatzabgabe wird ohne Verzinsung angerechnet.

Neu:

Verkauft oder vermietet die Gemeinde Parkplätze in öffentlichen Parkieranlagen, haben die Liegenschaftseigentümer, die eine Ersatzabgabe geleistet haben, **während den ersten 10 Jahren** den Vorrang.

## 6. Rückerstattung

3. 10 Jahre nach Erteilung der Baubewilligung erlischt der Anspruch auf Rückerstattung in jedem Fall sofern die Gemeinde die Parkplätze erstellt hat.

Neu:

3. 10 Jahre nach Erteilung der Baubewilligung erlischt der Anspruch auf Rückerstattung in jedem Fall. ~~sofern die Gemeinde die Parkplätze erstellt hat.~~

### **Der Gemeinderat beantragt:**

- **Genehmigung der Anpassungen bei den Punkten 1, 2, 5 und 6 des Reglements über die Ersatzabgabe für Parkplätze**
- **Das Reglement tritt mit der Genehmigung des Regierungsrates in Kraft.**

## Traktandum 8: Gewährung Darlehen an Oberbaselbieter Abfallverband

Der Oberbaselbieter Abfallverband (OBAV) ersetzt im 2023, gestützt auf den Beschluss der Delegiertenversammlung, die Mehrheit der in die Jahre gekommenen, kommunalen Sammelbehälter für Altglas und Weissblech/ALU. Die Altölsammelstellen wurden bereits Ende 2022 ersetzt.

Als Zweckverband verfügt der OBAV nicht über Eigenkapital, da der Mehraufwand jeweils über die Gemeindebeiträge ausgeglichen wird. Für die Beschaffung dieser Sammelbehälter werden rund CHF 100'000 Fremdkapital benötigt. Da eine anteilmässige Darlehensgewährung durch die dreizehn angeschlossenen Gemeinden sehr aufwendig ist, soll nur ein Darlehen bei einer Gemeinde aufgenommen werden. Das Darlehen wird auf eine Dauer von 10 Jahren mit jährlicher Amortisation beansprucht und mit 2,5% verzinst.

Gemäss der Gemeinderechnungsverordnung ist die Gewährung des Darlehens im Rahmen der öffentlichen Aufgabenerfüllung möglich, jedoch über die Investitionsrechnung zu verbuchen. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Budgets 2023 von Ormalingen war diese Investition jedoch noch nicht bekannt und wird nun als Nachtrag zum Budget 2023 beantragt. Gemäss Art. 9 lit. a der Gemeindeordnung von Ormalingen bildet das Budget für ungebundene, einmalige Ausgaben bis zu CHF 200'000 die Rechtsgrundlage.



Gestützt auf die vorgenannten Ausführungen beantragt der Gemeinderat der Einwohnergemeindeversammlung dem Nachtragskredit zum Budget 2023 von CHF 100'000 als Darlehen an den OBAV zuzustimmen.

**Der Gemeinderat beantragt:**

- **Zustimmung Nachtragskredit zum Budget 2023 in der Höhe von CHF 100'000.00 als Darlehen auf die Dauer von 10 Jahren mit einer jährlichen Amortisation und einer Verzinsung von 2,5% an den Oberbaselbieter Abfallverband.**

## **Traktandum 9: Verschiedenes**

- a) Der Gemeinderat informiert direkt an der Versammlung über aktuelle Geschäfte.
- b) Die Versammlungsteilnehmer haben die Möglichkeit, Fragen von allgemeinem Interesse an den Gemeinderat zu richten.



# Erfolgsrechnung

## Einwohnergemeinde Ormalingen Buchungsperiode 2022

	Rechnung 2022		Budget 2022		Rechnung 2021	
	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
<b>0</b>						
Allgemeine Verwaltung Nettoaufwand	945'069.07	153'927.69 791'141.38	973'700	128'200 845'500	932'282.90	132'812.90 799'470.00
<b>1</b>						
Oeffentliche Ordnung und Sicherheit Nettoaufwand Nettoertrag	640'816.62	531'951.25 108'865.37	720'100	587'800 132'300	534'068.71 67'696.04	601'764.75
<b>2</b>						
Bildung Nettoaufwand	3'858'976.79	287'497.91 3'571'478.88	3'945'900	289'200 3'656'700	4'152'902.11	3'13'280.85 3'839'621.26
<b>3</b>						
Kultur, Sport, Freizeit, Kirche Nettoaufwand	359'116.38	204'308.85 154'807.53	381'700	212'600 169'100	328'385.95	200'968.40 127'417.55
<b>4</b>						
Gesundheit Nettoaufwand	781'353.67	171'265.75 610'087.92	794'700	100'000 694'700	795'195.20	81'779.96 713'415.24
<b>5</b>						
Soziale Sicherheit Nettoaufwand	1'121'923.09	375'615.80 746'307.29	835'800	95'500 740'300	802'516.31	225'980.30 576'536.01
<b>6</b>						
Verkehr Nettoaufwand	611'262.12	168'312.89 442'949.23	803'700	173'500 630'200	636'391.36	169'984.65 466'406.71
<b>7</b>						
Umweltschutz und Raumordnung Nettoaufwand	1'199'126.60	1'138'946.00 60'180.60	1'035'100	934'000 101'100	835'968.78	758'447.35 77'521.43
<b>8</b>						
Volkswirtschaft Nettoaufwand	48'542.30	11'419.00 37'123.30	100'400	10'900 89'500	114'039.05	11'149.00 102'890.05
<b>9</b>						
Finanzen und Steuern Nettoertrag	217'732.31 6'417'658.22	6'635'390.53	316'500 6'744'400	7'060'900	238'731.48 6'636'303.46	6'875'034.94
<b>Total</b> Ertragsüberschuss Aufwandüberschuss	9'783'918.95	9'678'635.67 105'283.28	9'907'600	9'592'600 315'000	9'370'481.85 721.25	9'371'203.10
<b>T o t a l</b>	<b>9'783'918.95</b>	<b>9'783'918.95</b>	<b>9'907'600</b>	<b>9'907'600</b>	<b>9'371'203.10</b>	<b>9'371'203.10</b>

# Erfolgsrechnung

## Einwohnergemeinde Ormalingen Buchungsperiode 2022

Einwohnergemeinde Artengliederung	Rechnung 2022		Budget 2022		Rechnung 2021	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>Einwohnergemeinde</b>	<b>9'783'918.95</b>	<b>9'783'918.95</b>	<b>9'907'600</b>	<b>9'592'600</b> 315'000	<b>9'371'203.10</b>	<b>9'371'203.10</b>
<b>3 AUFWAND</b>	<b>9'783'918.95</b>		<b>9'907'600</b>		<b>9'370'481.85</b>	
30 PERSONALAUFWAND	3'956'286.16		3'887'800		3'613'316.05	
31 SACH- UND ÜBRIGER BETRIEBSAUFWAND	1'641'961.80		2'302'700		1'779'496.52	
33 ABSCHREIBUNGEN VERWALTUNGSVERMÖGEN	742'380.60		787'200		745'615.45	
34 FINANZAUFWAND	146'423.38		141'200		148'739.11	
35 EINLAGEN IN FONDS UND SPEZIALFINANZIERUNGEN	363'593.71		39'900		64'776.55	
36 TRANSFERAUFWAND	2'744'520.45		2'559'800		2'296'438.17	
38 AUSSERORDENTLICHER AUFWAND					550'000.00	
39 INTERNE VERRECHNUNGEN	188'752.85		189'000		172'100.00	
<b>4 ERTRAG</b>		<b>9'678'635.67</b>		<b>9'592'600</b>		<b>9'371'203.10</b>
40 FISKALERTRAG		4'293'827.90		4'904'300		4'813'417.20
41 REGALIEN UND KONZESSIONEN		13'049.00		10'900		11'991.85
42 ENTGELTE		1'932'574.18		1'256'800		1'518'112.73
43 VERSCHIEDENE ERTRÄGE				20'000		
44 FINANZERTRAG		192'099.56		203'200		169'478.20
45 ENTNAHMEN AUS FONDS UND SPEZIALFINANZIERUNGEN				233'000		59'232.88
46 TRANSFERERTRAG		2'849'998.88		2'567'000		2'418'536.94
48 AUSSERORDENTLICHER ERTRAG		208'333.30		208'400		208'333.30
49 INTERNE VERRECHNUNGEN		188'752.85		189'000		172'100.00
<b>9 ABSCHLUSSKONTEN</b>		<b>105'283.28</b>				<b>721.25</b>

# Investitionsrechnung

## Einwohnergemeinde Ormalingen Buchungsperiode 2022

	Rechnung 2022		Budget 2022		Rechnung 2021	
	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
<b>1</b> Öffentliche Ordnung und Sicherheit Nettoaufwand	1'992.65	1'992.65			6'300.00	6'300.00
<b>2</b> Bildung Nettoaufwand	399'259.95	399'259.95	620'000	620'000	15'247.25	8'250.00 6'997.25
<b>3</b> Kultur, Sport, Freizeit, Kirche Nettoaufwand	24'774.00	4'642.50 20'131.50	115'000	20'000 95'000	648.00	648.00
<b>6</b> Verkehr Nettoaufwand	155'367.40	60'000.00 95'367.40	490'000	490'000	640'656.85	261'950.95 378'705.90
<b>7</b> Umweltschutz und Raumordnung Nettoaufwand Nettoertrag	406'908.04	53'699.25 353'208.79	930'000	160'000 770'000	248'898.82	270'939.40
<b>8</b> Volkswirtschaft Nettoaufwand	54'758.10	50'000.00 4'758.10	70'000	70'000		
<b>T o t a l</b> Zunahme der Nettoinvestitionen	1'043'060.14	168'341.75 874'718.39	2'225'000	180'000 2'045'000	911'750.92	541'140.35 370'610.57

# Zusammenzug der Bilanz

## Einwohnergemeinde Ormalingen Buchungsperiode 2022

	Bestand per 1.1.2022	Zunahme	Abnahme	Bestand per 31.12.2022
<b>1 AKTIVEN</b>	<b>27'016'028.87</b>	<b>44'501'827.70</b>	<b>44'345'883.80</b>	<b>27'171'972.77</b>
<b>10 FINANZVERMÖGEN</b>	<b>9'325'528.06</b>	<b>43'368'417.76</b>	<b>43'128'859.96</b>	<b>9'565'085.86</b>
<b>14 VERWALTUNGSVERMÖGEN</b>	<b>17'690'500.81</b>	<b>1'133'409.94</b>	<b>1'217'023.84</b>	<b>17'606'886.91</b>
Allgemeiner Haushalt	15'955'567.97	701'727.90	1'091'010.64	15'566'285.23
Spezialfinanzierung Wasserversorgung	1'040'115.59	404'687.94	63'068.00	1'381'735.53
Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung	625'409.80	2'220.10	28'103.45	599'526.45
Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung	16'630.00			16'630.00
Spezialfinanzierung Antenne	52'777.45	24'774.00	34'841.75	42'709.70
<b>2 PASSIVEN</b>	<b>27'016'028.87</b>	<b>12'125'356.07</b>	<b>11'969'412.17</b>	<b>27'171'972.77</b>
<b>20 FREMDKAPITAL</b>	<b>9'784'681.64</b>	<b>11'753'263.76</b>	<b>11'655'795.59</b>	<b>9'882'149.81</b>
<b>29 EIGENKAPITAL</b>	<b>17'231'347.23</b>	<b>372'092.31</b>	<b>313'616.58</b>	<b>17'289'822.96</b>
Allgemeiner Haushalt	12'245'596.08	18'498.60	313'616.58	11'950'478.10
> Bilanzüberschuss/Bilanzfehlbetrag	5'615'006.73		105'283.28	5'509'723.45
> Neubewertungsreserve/PK-Bilanzfehlbetrag				
> Vorfinanzierungen	6'050'000.10		208'333.30	5'841'666.80
> Fonds und privatrechtliche Zweckbindungen	80'589.25	18'498.60		99'087.85
> Finanzpolitische Reserve	500'000.00			500'000.00
Spezialfinanzierung Wasserversorgung	1'596'298.57	161'033.03		1'757'331.60
Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung	2'585'105.10	126'351.30		2'711'456.40
Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung	206'384.34	10'056.43		216'440.77
Spezialfinanzierung Antenne	597'963.14	56'152.95		654'116.09

## Rechnung 2022

# BESCHLUSS UND ANTRAG DES GEMEINDERATES

Der Rechnungsabschluss 2022 wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der resultierende Aufwandüberschuss von CHF 105'283.28 wird dem Eigenkapital zugewiesen.

Der Gemeinderat Ormalingen beantragt, die vorliegende Rechnung 2022 zu genehmigen.

Die Rechnung 2022 der Einwohnergemeinde Ormalingen wird zuhanden der Rechnungsprüfungskommission und der Einwohnergemeindeversammlung verabschiedet.

Ormalingen, 16. Mai 2023

**GEMEINDERAT ORMALINGEN**

Der Präsident:



Henri Rigo

Die Verwalterin:



Corinne Heuberger



Rechnungsprüfungskommission  
Ormalingen

## **Bericht der Rechnungsprüfungskommission an die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde O R M A L I N G E N zum Rechnungsjahr 2022**

- **Auftrag**
  - Als Rechnungsprüfungskommission prüfen wir die auf den 31. Dezember 2022 abgeschlossene Jahresrechnung 2022 der Einwohnergemeinde Ormalingen im Sinne der gesetzlichen Vorschriften.
- **Durchführung**
  - Die RPK wurde am 30.3.23 informiert, dass sich der Rechnungsabschluss verzögert und die Rechnung erst am 2.5.23 zur Prüfung übergeben werden kann. Es waren noch diverse Korrekturen notwendig, so dass die RPK am 15.5.23 die endgültige Fassung der Rechnung 2022 für die Prüfungen erhalten hat. Diese Fassung wurde erst am 16.5.23 durch den Gemeinderat genehmigt.
  - Durch diese Verzögerung war es der RPK leider nicht möglich, ihren Bericht, wie in der Vergangenheit üblich, den Einwohnern mit der Einladung zur Einwohnergemeindeversammlung vom 14.6.23 zuzustellen. Er wird lediglich im Internet veröffentlicht und liegt auf der Verwaltung in gedruckter Form auf. Auf den Versand des provisorischen Berichts wurde durch die Gemeinde verzichtet.
  - Ebenfalls war es der RPK nicht möglich, die notwendigen Prüfungen in der gewohnten Tiefe vorzunehmen. Die Prüfung konzentrierte sich auf die, aus Sicht RPK, wesentlichen Punkte.
  - Die RPK führte insgesamt 8 Sitzungen durch und richtete ihre zahlreichen Fragen per E-Mail zur Abklärung an die Finanzverwalterin.
  - Die Rechnungsprüfungskommission bedauert diesen Umstand und dankt für das Verständnis.
- **Prüfungsgebiete**
  - **Gegenstand der Prüfung**
    - Geprüft wurden die Erfolgsrechnung, die Investitionsrechnung, die Anlagebuchhaltung und die Bilanz. Die Begründungen zu den Abweichungen sind zum Teil nicht eindeutig nachvollziehbar.
    - Speziell geprüft wurde die Feuerwehrrabrechnung. Die Gemeinde Ormalingen führt die Buchhaltung für den Feuerwehrverbund Farnsburg und rechnet jährlich mit den angeschlossenen Gemeinden Rothenfluh, Hemmiken und Anwil ab. Der Gesamtaufwand der Feuerwehr Farnsburg belief sich auf Fr. 248'842.60. Budgetiert war ein Aufwand von Fr. 295'800.--. Nach Weiterverrechnung der Kosten der angeschlossenen Gemeinden blieb für Ormalingen ein Anteil von Fr. 149'036.30 gegenüber einem Budget von Fr. 172'300.--. Mit Berücksichtigung der Ersatzabgaben und Mieterträge wurde ein Nettoertrag von gut Fr. 87'000.-- erzielt.



- **Bestandes- und Bewertungsprüfung**
- Die Bilanzpositionen sind – soweit nachvollziehbar – vollständig und korrekt bewertet. Die Saldi der Kasse, Bank- und Postkonti sind nachgewiesen. Am 24. und 31.5.22 fanden unangekündigte Kassenkontrollen statt. Der Kassenbestand wird durch die Verwaltung regelmässig geprüft und war korrekt, jedoch waren nicht alle Belege visiert.
- Die Anlagebuchhaltung wurde auch in diesem Jahr geprüft. Die Abschreibungen haben sich minim auf Fr. 749'039.30 reduziert. Einzelne Bewertungen mussten nochmals angepasst werden.
- Die Bestände aus der Investitionsrechnung sind korrekt in die Anlagebuchhaltung übernommen worden.
- **Verkehrsprüfung**
- Die RPK prüfte den Buchungsverkehr während des Jahres 2022. Dabei wurden stichprobenweise Belegprüfungen vorgenommen. Sämtliche Belege waren korrekt visiert. Das Ablagesystem, speziell bei den Kreditoren, kann nach wie vor verbessert werden.

- **Ergebnisse**

- **Ergebnis der Jahresrechnung**

Die Rechnung wird nach vielen Jahren, mit zum Teil sehr hohen Überschüssen, erstmals wieder mit einem Aufwandüberschuss abgeschlossen. Der Mehraufwand beläuft sich auf Fr. 105'283.28 gegenüber einem Budget von Fr. 315'000.--. Zum besseren Ergebnis haben unter anderem die Reduktion der hohen Wertberichtigungen auf Steuerforderungen sowie ein erfreulicherweise höherer Finanzausgleich des Kantons beigetragen. Auf der anderen Seite konnten die budgetierten Steuereinnahmen nicht erreicht werden. Die übrigen Einnahmen und Ausgaben bewegen sich in der Summe im budgetierten Rahmen.

Übersicht des Ergebnisses:		
Steuereinnahmen (netto, inkl. Zinsendienst)	Fr. 4'241'426.18	Abweichung zum Budget - 527'373.82
+ Reduktion Wertberichtigung Steuern	Fr. 218'755.10	+ 218'755.10
+ Finanz- und Lastenausgleich (Kanton und Bund)	Fr. 2'134'085.90	+ 188'285.90
- Tätigkeit Gemeinde	Fr. 6'699'550.46	- 89'383.90
= Aufwandüberschuss aus der Rechnung	Fr. 105'283.28	- 209'716.72

- **Ergebnis der Prüfung**

- Die Bestandeskonten sind korrekt bewertet und nachgewiesen. Die Debitoren- und Kreditorensaldi können nicht per Stichtag nachvollzogen werden.
- Die Buchhaltung wird mehrheitlich ordnungsgemäss geführt und es bestehen teilweise Unsicherheiten bezüglich der Buchungssystematik. Das Jahresergebnis erachtet die RPK jedoch als korrekt.
- Die Spezialfinanzierungen Wasser und Abwasser erzielten zusammen einen Überschuss von Fr. 287'384.33, budgetiert war ein Mehraufwand von Fr. 192'200.--. Der Ablesezeitpunkt bei den Verbrauchern wurde in Abstimmung mit Gelterkinden (Leitgemeinde





## Rechnungsprüfungskommission Ormalingen

- Brunnenmeisterei) von Dezember auf Oktober verschoben. Dies führte dazu, dass im Rechnungsjahr sowohl der Verbrauch für das Jahr 2021 wie auch für das Jahr 2022 (Januar – Oktober) verbucht wurde. Es handelt sich hierbei um einen Einmaleffekt. Die Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung erzielte einen Überschuss von Fr. 10'056.43, budgetiert war eine ausgeglichene Rechnung. Auch die Antennenkasse erzielte einen hohen Überschuss von Fr. 56'152.95, budgetiert war hier ein Überschuss von Fr. 39'900.--. Die RPK weist erneut darauf hin, dass die Spezialfinanzierungen mit einem Gesamtbestand von Fr. 5,3 Mio. grundsätzlich zu hoch sind und die einzelnen Gebühren in naher Zukunft überprüft und angepasst werden müssen.
- Der Finanz- und Lastenausgleich vom Kanton belief sich auf Fr. 2'065'793.-- und liegt damit gut Fr. 190'000.-- über dem Budget.
  - Für Dienstleistungen und Honorare wurden gesamthaft Fr. 858'742.27 aufgewendet. Dieser Betrag liegt Fr. 15'000.-- über dem Budget und Fr. 108'932.-- über dem Vorjahr.
  - Die Steuereinnahmen liegen mit Fr. 4,3 Mio. gut Fr. 620'000.-- unter dem Budget wie auch Fr. 504'000.-- unter dem Vorjahr.
- **Bilanz**
- Die Bilanzsumme hat sich um Fr. 156'000 erhöht und beträgt neu Fr. 27,2 Mio.
  - Der Bestand an flüssigen Mitteln hat um Fr. 389'000.-- auf Fr. 4,7 Mio. zugenommen. Die Liquidität ist somit sehr gut sichergestellt.
  - Die Forderungen (ohne Abgrenzungen) liegen mit Fr. 2,6 Mio. knapp Fr. 190'000.-- unter dem Vorjahr.
  - Die Anlagen im Finanzvermögen (nicht unmittelbar für die Gemeindeaufgaben notwendigen Anlagen) sind unverändert mit Fr. 1,7 Mio. bilanziert. Das Verwaltungsvermögen (für die Gemeindeaufgaben notwendigen Anlagen) hat um Fr. 83'000.-- auf Fr. 17,6 Mio. abgenommen.
  - Das Fremdkapital hat sich leicht um Fr. 97'000.-- auf Fr. 9,9 Mio. erhöht. Die laufenden Verbindlichkeiten haben sich auf Fr. 2,1 Mio. reduziert und können durch die flüssigen Mittel problemlos gedeckt werden. Die langfristigen Verbindlichkeiten belaufen sich unverändert auf Fr. 7,2 Mio. Die RPK empfiehlt zum wiederholten Mal, die letzten, nicht mehr aktiven, Vorfinanzierungen aufzulösen.
  - Das Eigenkapital verringert sich um Fr. 58'000.-- auf Fr. 17,3 Mio. Davon sind jedoch gut Fr. 5,3 Mio. für die Spezialfinanzierungen und Fr. 5,8 Mio. für die Sportanlage, das neue Schulhaus und den Kindergarten reserviert und stehen für die allgemeine Rechnung nicht zur Verfügung. Das Eigenkapital erreicht 63,6 % der Bilanzsumme. Diese Quote hat sich gegenüber dem Vorjahr erhöht und die Gemeinde Ormalingen steht somit nach wie vor auf einem sehr soliden finanziellen Fundament.
- **Investitionsrechnung**
- Die getätigten Investitionen belaufen sich auf Fr. 1'043'060.14, das Budget sah Fr. 2,2 Mio. vor. Es wurden auch im Jahr 2022 diverse Investitionen im Bereich Bildung (Schulliegenschaften), Verkehr (Erschliessungen), und Raumordnung (Wasser- und Abwasser-versorgung) noch nicht getätigt.
  - Die Investitionseinnahmen belaufen sich auf Fr. 168'341.75 gegenüber dem Budget von Fr. 180'000.--.
  - Die Nettoinvestitionen belaufen sich auf Fr. 874'718.39 und liegen damit rund Fr. 1,17 Mio. unter dem Budget.



- **Bemerkungen der RPK**
  - Die RPK bedauert, dass nebst dem verspäteten Erhalt der Rechnung auch zahlreiche Fragen zur Rechnung und Buchungssystematik aufgetreten sind. Der korrekten Belegablage ist zudem mehr Beachtung zu schenken.
  - Der Gemeinderat konnte die definitive Rechnung erst am 16.5.23 genehmigen.
  - Der Versand des RPK-Berichts an die Bevölkerung war aufgrund der Verzögerungen leider nicht möglich.
  - Die RPK wünscht, dass die Durchlaufkonti in der Bilanz im Jahresabschluss immer ausgeglichen werden.
  - Es war der RPK erneut nicht möglich, die Rechnung in der gewohnten Tiefe zu prüfen. Für die Prüfung der Rechnung 2023 im Frühjahr 2024 wird daher eine externe Prüfstelle beigezogen.
  
- **Empfehlungen der RPK**
  - Die RPK empfiehlt, die Gebührensätze der Spezialfinanzierungen zeitnah zu überprüfen und, abgestimmt auf die geplanten Investitionen, entsprechend anzupassen.
  - Die letzten, nicht mehr aktiven Vorfinanzierungen sollten jetzt aufgelöst werden. Die RPK hat diesen Punkt bereits mehrmals erwähnt.
  - Die Begründungen sollen die Abweichungen auf einfache, nachvollziehbare Weise erklären. Sie sind dementsprechend künftig anzupassen.
  
- **Antrag**
  - Die Rechnungsprüfungskommission konnte die wesentlichen Elemente der vorliegenden Rechnung prüfen und empfiehlt der Gemeindeversammlung die Annahme der Jahresrechnung 2022.

Ormalingen, 31. Mai 2023

Die Rechnungsprüfungskommission

Thomas Vollenweider  
Präsident

Kathrin Schneider  
Aktuarin



## ***Bericht der Geschäftsprüfungskommission an die Einwohnergemeinde-Versammlung der Gemeinde Ormalingen für das Geschäftsjahr 2022***

In unserer Funktion als Geschäftsprüfungskommission (GPK) haben wir im Herbst 2022 folgende Prüfungen vorgenommen:

- Zweckverbände der Gemeinde Ormalingen

### **Ausgangslage**

Die Gemeinde Ormalingen ist zurzeit Mitglied der folgenden 10 Zweckverbände:

- Brunnenmeisterei
- Feuerwehr Farnsburg
- Forstrevier Ergolzquelle
- Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Gelterkinden-Sissach (KESB)
- Oberbaselbieter Abfallverband (OBAV)
- Regionaler Führungsstab Oberes Baselbiet
- Regionale Musikschule Gelterkinden
- Spitex Gelterkinden und Umgebung
- Zentrum Ergolz (Regionales Alters- und Pflegeheim Ergolz)
- Zivilschutzkompanie Oberes Baselbiet

Diese Zweckverbände erfüllen spezielle, in einem Vertrag geregelte Aufgaben für die angeschlossenen Gemeinden. Die Zweckverbände verrechnen ihre Kosten gemäss vertraglichen Regelungen an die Gemeinden.

### **Prüfungsumfang**

Die GPK hat eine formelle Prüfung der aufgeführten Zweckverbände vorgenommen. Die Geschäftsführung der Zweckverbände, resp. die finanziellen Ergebnisse waren nicht Gegenstand der Prüfungen.

Es wurde speziell geprüft, ob die Verträge, die Jahresrechnungen und -berichte sowie allfällige RPK-Berichte vorliegen. Zudem wurde geprüft, ob die Kosten vom Jahr 2021 korrekt in die Rechnung der Gemeinde Ormalingen übernommen wurden, soweit dies nachvollziehbar war.

### **Feststellungen zu den Zweckverbänden**

#### **Brunnenmeisterei**

Am 1.7.2018 trat die Leistungsvereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Brunnenmeisterei der kommunalen Wasserversorgung zwischen den Gemeinden Ormalingen, Rothenfluh und Gelterkinden als Kopfgemeinde in Kraft. Der Vertrag gilt für vier Jahre und erfolgt keine Kündigung, verlängert er sich jeweils um vier Jahre. Gelterkinden ist beauftragt, die Aufgaben der Brunnenmeisterei für die Vertragsgemeinden zu führen. Der Leistungsumfang ist definiert (Basisleistungen und Nicht-Basisleistungen). Die Kosten werden aufgrund des effektiven Zeitaufwandes zu einem definierten Stundensatz an die Gemeinden verrechnet.

#### **Feuerwehrverbund Farnsburg**

Es besteht ein aktueller Vertrag vom 1.1.2015 zwischen den Gemeinden Ormalingen, Hemmiken, Anwil und Rothenfluh. In diesem Vertrag sind die Organisation des Verbundes, die Einsatzkosten und Entgelte sowie die Finanzierung geregelt. Der Vertrag wurde von der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung sowie der Finanz- und Kirchendirektion Basel-



Landschaft genehmigt. In einem Anhang sind die Sold- und Gebührenansätze geregelt. Zudem besteht ein Mietvertrag für das Magazin in Ormingen.

Die Rechnung der Feuerwehr Farnsburg wird durch die Gemeinde Ormingen geführt und durch die RPK Ormingen geprüft. Dies geschieht jeweils im Rahmen der jährlichen Rechnungsprüfung. Die Gemeindebeiträge werden jährlich den übrigen 3 Gemeinden gemäss vertraglicher Regelung in Rechnung gestellt. Die Einsätze werden der jeweiligen Gemeinde direkt verrechnet und die übrigen Kosten gem. Einwohnerzahlen aufgeteilt. Es besteht eine detaillierte Übersicht der Einsätze. Die Kosten für Ormingen beliefen sich im Jahr 2020 auf Fr. 122'556 und im Jahr 2021 auf Fr. 158'480.

#### Forstrevier Ergolzquelle

Beitritt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2020, 1. Leistungsjahr 01.07.2020 - 30.06.2021.

Für das erste Betriebsjahr existiert ein detaillierter Geschäftsbericht mit Bilanz und Erfolgsrechnung wie auch ein Rechnungsprüfungsbericht.

Sockelbeitrag für GWL (Gemeinwirtschaftliche Leistungen) für das gesamte Revier beliefen sich auf Fr. 125'000, der Anteil von Ormingen auf Fr. 36'669.

Der Beitrag der Gemeinde Ormingen an die Kosten für Gemeinwirtschaftliche Leistungen entsprach der getroffenen Vereinbarung. Die Rechnung wurde am 07.05.2021 empfangen und am 31.05.2021 bezahlt. Dies lässt sich in der Jahresrechnung der Gemeinde Ormingen nachvollziehen.

Am 14.01.2022 kündigte die Gemeinde die Leistungsvereinbarung mit dem Zweckverband per 30.06.2024, dem frühestmöglichen Datum, unter Einhaltung der vertraglichen Kündigungsfrist von 18 Monaten. Der Grund liegt hauptsächlich in der nicht eingehaltenen Transparenz der Leistungsvereinbarung.

#### Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Gelterkinden-Sissach (KESB)

Der Vertrag zum Zweckverband Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Kreis Gelterkinden-Sissach wurde im Sommer 2012 von allen 31 beteiligten Gemeinden unterschrieben und trat per 1.1.2013 in Kraft.

Als Ergänzung zum Vertrag liegt auch die Ausführung zum Vertrag vor. Diese wurde im Frühling 2013 von allen Gemeinden unterschrieben und trat rückwirkend ebenfalls per 1.1.2013 in Kraft.

Für die geprüften Jahre 2020 und 2021 liegen sowohl die detaillierten Jahresrechnungen wie auch die detaillierten Jahresberichte vor.

Die KESB verfügt über eine eigene RPK/GPK, deren ausführliche Berichte liegen ebenfalls vor.

Die im Jahresbericht der KESB kommunizierten Restkosten (nicht fallbezogene Kosten) für die Gemeinde Ormingen für das Jahr 2021 konnten in der Buchhaltung unserer Gemeinde nachvollzogen werden.

#### Oberbaselbieter Abfallverband (OBAV)

Der OBAV ist nach Statuten organisiert. Diese sind durch die 13 Mitgliedergemeinden Ende 2013 und Anfangs 2014 unterzeichnet und durch den Regierungsrat am 28.10.2014 genehmigt worden. Die Statuten sind seit 01.01.2014 in Kraft.

Die Delegiertenversammlungen finden gemäss Statuten und den Einladungen jeweils im 1. Semester des Kalenderjahres statt. Die Mitglieder sind Vertreter aus den angeschlossenen Gemeinden.

Die Geschäfte werden durch den Vorstand und einen Geschäftsführer erledigt.

Die Bilanzen sowie Erfolgsrechnungen 2020 und 2021 liegen vor. Die Rechnungen werden durch drei Personen, die weder dem Vorstand noch der Delegiertenversammlung angehören geprüft. Die Amtsdauer beträgt analog dem Vorstand 4 Jahre.

Die Revisorenberichte 2020 und 2021 liegen vor.



#### Regionaler Führungsstab Oberes Baselbiet

Der RFS OBB umfasst 24 Oberbaselbieter Gemeinden. Der Vertrag ist seit 01.01.2010 in Kraft und wurde durch den Kanton am 5.5.2010 genehmigt. Der Jahresaufwand für diesen Zweckverband belief sich im Jahr 2021 auf Fr. 27'317.

Die Leitgemeinde (zurzeit Läfelfingen) führt die Rechnung und bevorschusst sämtliche Kosten. Diese werden jährlich nach Einwohneranzahl an die angeschlossenen Gemeinden verrechnet. Die Rechnung wird jeweils durch die RPK der Leitgemeinde geprüft.

Die Rechnung 2020 schloss ausgeglichen ab und wurde durch die RPK am 15.04.2021 zur Genehmigung empfohlen. Die Kosten pro Einwohner betragen Fr. 1.10.

Die Rechnung 2021 schloss ausgeglichen ab und wurde durch die RPK am 15.03.2022 zur Genehmigung empfohlen. Die Kosten pro Einwohner betragen Fr. 1.14 aufgrund von Sonderkosten durch "Breites Testen" an den Schulen.

#### Regionale Musikschule Gelterkinder

Der Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden Anwil, Buus, Gelterkinder, Hemmiken, Kienberg, Kilchberg, Maisprach, Oltingen, Ormalingen, Rickenbach, Rothenfluh, Rünenberg, Tecknau, Wenslingen und Zeglingen über die Führung einer gemeinsamen regionalen Musikschule liegt vor und wurde von allen beteiligten Einwohnergemeinden an den Gemeindeversammlungen wie auch durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft und durch das Departement für Bildung und Kultur des Kantons Solothurn genehmigt. Er trat rückwirkend auf Beginn des Schuljahres 2003/2004 in Kraft.

Die Finanzkommission setzt sich aus den Finanzchefs der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden zusammen. Das Mitglied der Gemeinde Kienberg (SO) nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Der Vorsitz wechselt jährlich.

Die Prüfung der Rechnungen 2020 und 2021 wurde von der Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Gelterkinder vorgenommen und sie beantragte die Genehmigung der Jahresrechnungen. Die Rechnungsstellung erfolgte durch die Schulleitung an die Eltern und an die Vertragsgemeinden. Die Schulleitung ist auch für das Inkasso zuständig.

#### Spitex Gelterkinder und Umgebung

Die Statuten der Spitex von 1991 an der 13 Gemeinden beteiligt sind, sind vorhanden.

Die Tarife und Beiträge werden in einer Leistungsvereinbarung sowie einem Verteilschlüssel geregelt. Der Beitrag von Ormalingen für das Jahr 2020 belief sich auf gut Fr. 256'800, resp. Fr. 113.49 pro Einwohner.

Kontrollstelle ist die Firma Buser Treuhand. Am 15.12.2021 fand ein Qualitätsaudit der Firma SQS statt. Die Jahresberichte und Abrechnungen 2020 und 2021 liegen vor.

#### Zentrum Ergolz (Regionales Alters- und Pflegeheim Ergolz)

14 Gemeinden haben 1991 diese Stiftung errichtet. Die öffentliche Urkunde liegt vor. Die Stiftung wurde anteilmässig mit einem Stiftungskapital von gesamt Fr. 4'141'000 ausgestattet.

Der Anteil von Ormalingen beträgt Fr. 734'000 (Stand 1989, Fr. 500 pro Einwohner)

Ebenfalls besteht eine Leistungsvereinbarung zwischen der Stiftung und den angeschlossenen Gemeinden. Revisionsstelle ist die Firma Buser Treuhand. Die Gemeinden sind in der Stiftung durch den zuständigen Gemeinderat vertreten. Die Geschäftsberichte der Jahre 2020 und 2021 liegen vor.

#### Zivilschutzkompanie Oberes Baselbiet

Der Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden Böckten, Buckten, Diegten, Diepflingen, Eptingen, Gelterkinder, Häfelfingen, Hemmiken, Känerkinder, Läfelfingen, Ormalingen, Rickenbach, Rothenfluh, Rümelingen, Tenniken, Thürnen und Wittinsburg über die Zivilschutzkompanie Oberes Baselbiet liegt vor und wurde von allen beteiligten Einwohnergemeinden an den Gemeindeversammlungen wie auch durch die Sicherheitsdirektion Baselland genehmigt. Er wurde auf den 01. Januar 2010 in Kraft gesetzt. Die Zivilschutzkompanie Oberes Baselbiet entstand aus der Fusion der ZS Waldegg und ZS Bölchen-Homburg.



Geschäftsprüfungskommission  
Ormalingen

Die Rechnungsführung erfolgt durch die Leitgemeinde Läfelfingen. Die Rechnungen 2020 und 2021 der Zivilschutzorganisation Oberes Baselbiet wurden durch die Rechnungsprüfungskommission der Leitgemeinde Läfelfingen geprüft. Die Buchhaltung wurde sauber und korrekt geführt.

**Empfehlungen der GPK**

Die GPK hat keine speziellen Empfehlungen zu den geprüften Bereichen und dankt der Verwaltung für die gute Vorbereitung und Zusammenarbeit.

Ormalingen, 31. Oktober 2022

Geschäftsprüfungskommission Ormalingen

Thomas Vollenweider  
Präsident

Kathrin Schneider  
Aktuarin



Einwohnergemeinde Ormingen

# Abwasserreglement

**BESCHLUSSFASSUNGSEXEMPLAR  
EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG**

## INHALTSVERZEICHNIS

Ingress	3
A. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten	3
§ 3 Technische Ausführung	3
§ 4 Schadendienst	3
B. Abwasseranlagen der Gemeinde	4
§ 5 Genereller Entwässerungsplan	4
§ 6 Projektierung und Bau	4
§ 7 Enteignung	4
§ 8 Betrieb und Unterhalt	4
§ 9 Haftungsausschluss	4
C. Private Abwasseranlagen	4
I. Bewilligungspflicht	4
§ 10 Bewilligungspflicht	4
II. Abwasserentsorgung	5
§ 11 Liegenschaftsentwässerung	5
III. Erstellung, Betrieb und Unterhalt, Stilllegung	5
§ 12 Grundsatz	5
§ 15 Duldungs- und Auskunftspflicht	6
D. Finanzierung	6
I. Allgemeine Bestimmungen	6
§ 16 Grundsatz	6
§ 17 Festlegung der Beiträge und Gebühren	6
§ 18 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung	7
§ 19 Zahlungsmodalitäten	7
§ 20 Verjährung	7
II. Erschliessungsbeitrag	7
§ 21 Beitragspflicht	7
III. Anschlussgebühren	8
§ 22 Anschlussgebühr	8
IV. Abwassergebühren	8
§ 23 Jährliche Abwassergebühr	8
§ 24 Jährliche Grundgebühr	8
§ 25 Mengengebühr Abwasser	8
§ 26 Bei der Gebührenerhebung zu berücksichtigende Wassermengen	9
§ 27 Stetig fliessendes nicht verschmutztes Abwasser	9
E. Schlussbestimmungen	9
§ 28 Vollzug	9
§ 29 Rechtsschutz	9
§ 30 Strafbestimmungen	10
§ 31 Aufhebung bisherigen Rechts	10
§ 32 Übergangsbestimmungen	10
§ 33 Inkrafttreten	10



## Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Ormalingen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

### A. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt und Finanzierung der Abwasseranlagen der Gemeinde und von Privaten.

#### § 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten

<sup>1</sup> Die Gemeinde arbeitet beim Gewässerschutz mit dem Kanton und den Nachbargemeinden zusammen.

<sup>2</sup> Sie fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen.

<sup>3</sup> Behörden, Bevölkerung und Betriebe beachten bei ihrem gesamten Verhalten folgende Sorgfaltspflichten:

- a. sie vermeiden Abwasser, indem sie Wasser überlegt und dosiert verwenden,
- b. sie wenden wenn möglich keine Stoffe an, die Abwassersysteme oder Gewässer gefährden, und sie leiten diese Stoffe nicht in die Kanalisation ein,
- c. sie gehen mit wassergefährdenden Stoffen, die sich nicht vermeiden lassen, besonders zurückhaltend und vorsichtig um.

<sup>4</sup> Die Gemeinde ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende bzw. abwasserermindernde Massnahmen durchzuführen.

#### § 3 Technische Ausführung

<sup>1</sup> Für die technische Ausführung der Anlagen zur Sammlung, Versickerung und Ableitung des Abwassers sind die gesamtschweizerischen Normen und Richtlinien der Fachverbände in der Regel verbindlich. Abweichungen sind zu begründen.

<sup>2</sup> Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien richtungweisend.

#### § 4 Schadendienst

<sup>1</sup> Gemeinde unterstützt den Kanton bei der Verhinderung und Bekämpfung von Gewässerverunreinigungen.

## **B. Abwasseranlagen der Gemeinde**

### **§ 5 Genereller Entwässerungsplan**

<sup>1</sup> Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) bildet die Grundlage für die Erstellung der Abwasseranlagen und die Art der Entwässerung der Einzugsgebiete.

### **§ 6 Projektierung und Bau**

Die Gemeinde erstellt die Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers im Rahmen des GEP.

### **§ 7 Enteignung**

<sup>1</sup> Die Gemeinde hat das für die Erstellung der Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers benötigte Areal oder Durchleitungsrecht zu erwerben. Soweit keine Verständigung über den Erwerb des Areals oder des Durchleitungsrechtes möglich ist, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.

<sup>2</sup> Für die Planaufgabe und das Enteignungsverfahren gelten die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.

### **§ 8 Betrieb und Unterhalt**

Die Gemeinde sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb, den Unterhalt und den Ersatz der Abwasseranlagen. Sie prüft die Anlagen regelmässig auf ihre Funktionstüchtigkeit und ergreift die erforderlichen Massnahmen.

### **§ 9 Haftungsausschluss**

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die trotz ordnungsgemässer Erstellung, Betrieb und Unterhalt durch die Abwasseranlagen entstehen.

## **C. Private Abwasseranlagen**

### **I. Bewilligungspflicht**

#### **§ 10 Bewilligungspflicht**

<sup>1</sup> Für den Anschluss einer Liegenschaft an die öffentliche Kanalisation, für die Erweiterungen oder Änderungen des Entwässerungssystems sowie für die Versickerung oder die Einleitung von nicht-verschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer ist eine Bewilligung der Gemeinde, in bestimmten Fällen zudem eine Bewilligung des Kantons notwendig.

<sup>2</sup> Soll das Abwasser einer Liegenschaft gemäss dem GEP direkt in einen nicht kommunalen Kanal geleitet werden, so stellt die Gemeinde die Unterlagen dem Werkeigentümer zur Prüfung und Stellungnahme zu. Der Gemeinderat erteilt die Kanalisationsbewilligung unter Berücksichtigung der Auflagen des Werkeigentümers. Vorbehalten bleibt die kantonale Abwasserbewilligung gemäss § 7 Abs. 2 und § 9 des Gesetz über den Gewässerschutz.

## II. Abwasserentsorgung

### § 11 Liegenschaftsentwässerung

<sup>1</sup> Von bebauten Grundstücken ist gemäss den Vorgaben des GEP

- a. verschmutztes Abwasser abzuleiten;
- b. nicht verschmutztes Abwasser abzuleiten oder versickern zu lassen.

<sup>2</sup> Grundeigentümerinnen und -eigentümer oder Baurechtsnehmerinnen und -nehmer sind verpflichtet, die notwendigen Massnahmen zur Umsetzung von Abs. 1 Buchstabe b. zu treffen

- a. bei der Errichtung von Neubauten oder Umbauten, die einem Neubau gleichkommen;
- b. spätestens bei Erneuerung der Hausanschlussleitung oder
- c. spätestens 5 Jahre nach Erneuerung der sie betreffenden kommunalen Abwasseranlagen. Der Gemeinderat kann Ausnahmen gewähren.

<sup>3</sup> Nichtverschmutztes Abwasser soll wo möglich auf dem Grundstück selbst versickert werden. Gemäss GEP ist das Versickern im Siedlungsgebiet in der Regel nicht möglich. Der Nachweis ist durch einen Versickerungsversuch zu erbringen.

<sup>4</sup> Die Gemeinde verlangt bei Regenwasser-Nutzungsanlagen und bei privater Wasserversorgung die Installation von messtechnischen Einrichtungen zur Erfassung der genutzten Wassermenge (Wasserbezug)

## III. Erstellung, Betrieb und Unterhalt, Stilllegung

### § 12 Grundsatz

<sup>1</sup> Die private Abwasseranlage endet nach dem Anschlussstück an die öffentliche Kanalisation.

<sup>2</sup> Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin oder die Baurechtsnehmerin bzw. der Baurechtsnehmer trägt die Kosten für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der privaten Abwasseranlagen sowie für deren fachgerechten Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde.

<sup>3</sup> Der Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde darf nur von fachlich ausgewiesenen Unternehmen ausgeführt werden.

<sup>4</sup> Die Gemeinde kann ungenützte Anschlussleitungen gestützt auf eine rechtskräftige Stilllegungsverfügung abtrennen. Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers der Anschlussleitung.

### § 13 Unterhaltungspflicht

<sup>1</sup> Private Abwasseranlagen sind so zu unterhalten, dass sie gemäss den Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes betrieben werden können.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann von den Liegenschaftseigentümern bzw. Liegenschaftseigentümerinnen den Nachweis verlangen, dass ihre Abwasseranlagen dicht sind.

<sup>3</sup> Die Gemeinde übernimmt 30% der Kosten für Dichtigkeitsprüfungen gemäss §13, Absatz 2, der privaten Abwasseranlagen.

## § 14 Haftung

Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin oder die Baurechtsnehmerin bzw. der Baurechtsnehmer haftet für alle Schäden, die durch ihre privaten Abwasseranlagen verursacht werden.

## § 15 Duldungs- und Auskunftspflicht

Für Kontrollzwecke ist den Gemeindebehörden oder den von ihnen beauftragten Organen der Zutritt zu den Abwasseranlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte sind zu erteilen.

# D. Finanzierung

## I. Allgemeine Bestimmungen

## § 16 Grundsatz

<sup>1</sup> Das Kanalisationswesen der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.

<sup>2</sup> Die Kosten der Gemeinde für Bau, Betrieb, Unterhalt und Ersatz ihrer Abwasseranlagen sowie die von den Kläranlagenbetreibern überwundenen Kosten werden wie folgt weiterbelastet:

- a. den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern in Form von Erschliessungsbeiträgen (Vorteilsbeiträgen), wenn ihr Grundstück durch die öffentlichen Abwasseranlagen der Gemeinde oder des ARA-Betreibers hinreichend erschlossen ist;
- b. den Grundeigentümerinnen bzw. den Grundeigentümern oder den Baurechtsnehmerinnen bzw. den Baurechtsnehmern in Form von Anschlussgebühren, wenn sie durch den Anschluss ihrer Liegenschaft ans Abwassersystem ihr Abwasser via die öffentlichen Abwasseranlagen der Gemeinde und des ARA-Betreibers ableiten. Bei Anschlüssen an die Anlagen des Kantons werden die Anschlussgebühren von der Gemeinde erhoben.
- c. den Abwasserlieferantinnen und Abwasserlieferanten in Form einer jährlichen Grundgebühr;
- d. den Abwasserlieferantinnen und Abwasserlieferanten in Form von jährlichen Abwassergebühren;
- e. In Form von Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.
- f. Kosten für Anpassungen des Leitungsnetzes

<sup>3</sup> Im Falle einer Änderung der Eigentums- oder Besitzverhältnisse veranlasst die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer bei der Gemeinde die Ermittlung der bis zum Eigentums- bzw. Besitzübergang angefallenen Abwassergebühren.

<sup>4</sup> Die bisherige Grundeigentümerin oder der bisherige Grundeigentümer haftet der Gemeinde bei Änderung der Eigentumsverhältnisse für die Abwassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs angefallen sind. Bei Änderung der Besitzverhältnisse (Miete, Baurecht) haftet die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer für die Abwassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Besitzübergangs angefallen sind.

## § 17 Festlegung der Beiträge und Gebühren

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren im Anhang zu diesem Reglement fest.

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung legt die jährlichen Abwassergebühren sowie die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen fest.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat erhebt die Abwassergebühren durch eine Verfügung.

<sup>4</sup> Die Gemeindeverwaltung / Bauverwaltung ist ermächtigt, die Abwassergebühren durch eine Verfügung zu erheben.

## **§ 18 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung**

<sup>1</sup> Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ihr Land nach Projekten, die sich auf den GEP stützen und die vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selbst erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).

<sup>2</sup> Wollen Dritte die gemäss Abs. 1 erstellten Abwasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.

<sup>3</sup> Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren zinslos zurück.

## **§ 19 Zahlungsmodalitäten**

<sup>1</sup> Die Erschliessungsbeiträge (Vorteilsbeiträge) werden nach der Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen, die Anschlussgebühren nach erfolgtem Anschluss der privaten Abwasseranlagen daran erhoben.

<sup>2</sup> Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren sind innert 90 Tagen, die jährlichen Abwassergebühren sind innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

<sup>3</sup> Auf allen Beiträgen und Gebühren wird eine Mehrwertsteuer nach den gesetzlichen Richtlinien erhoben.

<sup>4</sup> Bei Überschreitung des Fälligkeitstermins wird ein Verzugszins von 5% erhoben.

## **§ 20 Verjährung**

Der Anspruch auf Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren verjährt nach 5 Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem sie erhoben werden können.

## **II. Erschliessungsbeitrag**

### **§ 21 Beitragspflicht**

<sup>1</sup> Der Erschliessungsbeitrag richtet sich nach der Fläche des erschlossenen Grundstücks.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat legt den Erschliessungsbeitrag fest, wenn das Grundstück nicht innerhalb des GEP liegt. Er orientiert sich dabei an den tatsächlichen Kosten.

<sup>3</sup> In Bauzonen ist der Erschliessungsbeitrag unabhängig davon geschuldet, ob das Grundstück überbaut ist oder nicht.

### III. Anschlussgebühren

#### **§ 22 Anschlussgebühr**

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühr wird aufgrund folgender Faktoren errechnet:

- dem Erschliessungsbeitrag
- dem Anschlussbeitrag, welcher sich nach der bezogenen Wassermenge, resp. der Grösse des Wasserzählers richtet

<sup>2</sup> Ein bereits geleisteter Erschliessungsbeitrag wird bei der Rechnungsstellung der Anschlussgebühr zinslos in Abzug gebracht.

<sup>3</sup> Bei Umnutzungen, Um- und Erweiterungsbauten sowie Ersatzneubauten wird die Anschlussgebühr erhoben für

- a. einen Einbau eines grösseren Zählers, entsprechend der Differenz der Zähler-Nennleistungen

<sup>4</sup> Reduziert sich die Grösse des Wasserzählers, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Beiträge.

### IV. Abwassergebühren

#### **§ 23 Jährliche Abwassergebühr**

<sup>1</sup> Die Abwassergebühr wird aufgrund der jährlichen Wasserbezugsmenge in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Die Abwassergebühr wird in Form

- a. einer Grundgebühr und
- b. einer Gebühr aufgrund der jährlichen Wasserbezugsmenge in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup> Bei der Grundgebühr werden Veränderungen ab dem Monat nach den Veränderungen berücksichtigt.

#### **§ 24 Jährliche Grundgebühr**

<sup>1</sup> Die jährliche Grundgebühr besteht aus einer Grundtaxe pro Wasserzähler. Die Höhe der Gebühr ist abhängig von der Zählergrösse.

<sup>2</sup> Veränderungen, die die jährliche Grundgebühr beeinflussen, werden für die Berechnung der Grundgebühren ab dem Monat nach den Veränderungen berücksichtigt

<sup>3</sup> Die Grundgebühr ist auch geschuldet, wenn kein Wasser bezogen wird.

#### **§ 25 Mengengebühr Abwasser**

<sup>1</sup> Die Mengengebühr bemisst sich nach dem Wasserbezug. Der Wasserbezug zur Brandverhütung oder -bekämpfung wird nicht verrechnet.

<sup>2</sup> Bei einem Defekt des Wasserzählers wird der Verbrauch aufgrund des Durchschnitts der in den vergangenen 3 Jahren bezogenen Wassermenge verrechnet.

<sup>3</sup> Die Mengengebühr ist auch bei übermässigem Wasserverbrauch als Folge defekter Hausinstallati-  
onen geschuldet

## **§ 26 Bei der Gebührenerhebung zu berücksichtigende Wassermengen**

<sup>1</sup> Werden mehr als 20 % oder mehr als 500 m<sup>3</sup>/Jahr der verbrauchten Wassermenge nachweislich  
nicht in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation abgeleitet, wird diese Menge bei der Gebühren-  
erhebung in Abzug gebracht.

<sup>2</sup> Die Nachweise für die nicht gebührenpflichtige Abwassermenge sind durch die Wasserbezügerin-  
nen bzw. Wasserbezüger in der Regel durch von der Gemeinde abgenommene Wasserzähler zu  
erbringen.

<sup>3</sup> Abwassermengen aus privaten Wasserversorgungen (Quellen, Grundwasser) werden bei der Ge-  
bührenerhebung berücksichtigt. Für die Erhebung dieser Abwassermenge ist die Gemeinde zustän-  
dig.

## **§ 27 Stetig fliessendes nicht verschmutztes Abwasser**

<sup>1</sup> Für die Ableitung stetig fliessenden unverschmutzten Abwassers einer Liegenschaft, aus Kühlsys-  
temen, Brunnen und vergleichbaren Einrichtungen, muss eine Mengengebühr entrichtet werden, so-  
fern die Menge erheblich ist. Die Mengengebühr bemisst sich nach der Menge (m<sup>3</sup>) Wasser, die  
eingeleitet wird, abhängig von der privaten Entwässerung (Mischsystem oder Trennsystem).

<sup>2</sup> Die Menge ist dann erheblich, wenn sie mehr als 30 % der bei Trockenwetter auf der Liegenschaft  
anfallenden Abwassermenge, mindestens aber 500 m<sup>3</sup>/Jahr ausmacht.

<sup>3</sup> Der Nachweis erfolgt durch die Gemeinde zulasten der Grundeigentümer.

<sup>4</sup> Bei übrigen Einleitungen von stetig fliessendem, unverschmutztem Abwasser ist eine jährliche Ge-  
bühr pro Anschluss zu entrichten.

## **E. Schlussbestimmungen**

### **§ 28 Vollzug**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden,  
Betriebe und Bevölkerung. Für die Rechnungsstellung ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

<sup>2</sup> Die Gemeindeverwaltung / Bauverwaltung wird ermächtigt Sanierungs- und Rechnungsverfügungen  
auszustellen.

<sup>3</sup> Kommt der Eigentümer oder die Eigentümerin eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz  
Aufforderung des Gemeinderates nicht nach, so kann dieser die nötigen Massnahmen auf dem Weg  
der Ersatzvornahme ergreifen.

### **§ 29 Rechtsschutz**

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der zuständigen Gemeindebehörde, die sich auf dieses Reglement stützen und  
die Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Ent-  
eignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen sonstige Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann  
innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

<sup>3</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderats, die keine Beiträge und Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

### **§ 30 Strafbestimmungen**

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 5'000 Franken bestraft.

<sup>2</sup> Die Anfechtung des Strafbefehls richtet sich nach § 82 Gemeindegesetz.

### **§ 31 Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Abwasserreglement vom 5. Dezember 2008 wird aufgehoben.

### **§ 32 Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup> Alle Abwasseranschlüsse, die vor Inkrafttreten dieses Reglements bewilligt und deren Anschlussbeiträge noch nicht in Rechnung gestellt wurden, sind gemäss Kanalisationsreglement vom 19. Oktober 1984, den Änderungen vom 17. August 1990 sowie dem Abwasserreglement vom 5. Dezember 2008 beitragspflichtig

### **§ 33 Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion am XXXX in Kraft.

Beschlossen an der Einwohner-Gemeindeversammlung vom .....

Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat das vorliegende Abwasserreglement genehmigt am .....  
.....

Das Reglement tritt in Kraft am XXXX

Im Namen des Gemeinderates





Einwohnergemeinde Ormalingen

# Wasserreglement

**BESCHLUSSFASSUNGSEXEMPLAR  
GEMEINDEVERSAMMLUNG**

---

## INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Geltungsbereich	4
§ 2	Verfügungsrecht	4
§ 3	Ausschliessliches Versorgungsrecht	4
§ 4	Technische Ausführung	4
B. Wasserabgabe		4
§ 5	Wasserlieferung	4
§ 6	Vorrang der Trinkwasserversorgung	5
§ 7	Einschränkung der Wasserabgabe	5
§ 8	Qualität des Trinkwassers	5
§ 9	Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch	5
C. Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung		5
§ 10	Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung	5
§ 11	Enteignungsrecht	5
§ 12	Hydranten	5
§ 13	Haftungsausschluss	6
D. Anschlussleitung		6
§ 14	Erstellung und Kosten	6
§ 15	Durchleitungsrechte	6
E. Hausinstallation		6
§ 16	Hausinstallationen	6
§ 17	Erstellung und Kosten	6
§ 18	Abnahme und Kontrolle	7
§ 19	Instandhaltungspflicht	7
§ 20	Regelmässige Spülung	7
§ 21	Haftung	7
§ 22	Duldungs- und Auskunftspflicht	7
F. Bewilligungs- und Meldepflicht		7
§ 23	Bewilligung	7
§ 24	Meldepflicht	8
G. Wassermessung		8
§ 25	Grundsatz	8
§ 26	Standort und Eigentum	8
§ 27	Auswechslung	8
§ 28	Nachprüfung	8
§ 29	Ablesung der Wasserzähler	8
§ 30	Vorübergehender Wasserbezug	9
H. Finanzierung		9
I. Allgemeine Bestimmungen		9
§ 31	Grundsätze	9
§ 32	Festlegung der Beiträge und Gebühren	9
§ 33	Vorfinanzierung und Selbsterschliessung	9
§ 34	Zahlungsmodalitäten	10

II.	Einmalige Beiträge und Gebühren	10
§ 36	Erschliessungsbeitrag	10
§ 37	Anschlussgebühr	10
III.	Jährliche Gebühren	11
§ 38	Grundsatz	11
§ 39	Grundgebühr	11
§ 40	Mengengebühr	11
I.	Schlussbestimmungen	11
§ 41	Vollzug	11
§ 42	Rechtsschutz	11
§ 43	Strafbestimmungen	12
§ 44	Aufhebung bisherigen Rechts	12
§ 45	Übergangsbestimmungen	12
§ 46	Inkrafttreten	12

## **Ingress**

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Ormalingen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 19701) in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz) vom 03. April 1967, beschliesst:

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Finanzierung der Wasserversorgung der Gemeinde Ormalingen (WVO). Unter Wasserversorgung wird sowohl die Organisationseinheit als auch die gesamte Infrastruktur verstanden.

#### **§ 2 Verfügungsrecht**

Der Gemeinde steht, vorbehältlich anderslautender kantonaler Gesetzesbestimmungen, das ausschliessliche Verfügungsrecht im Bereich der Wasserversorgung der Gemeinde zu.

#### **§ 3 Ausschliessliches Versorgungsrecht**

<sup>1</sup> Das Recht der Versorgung mit Trinkwasser im Baugebiet steht ausschliesslich der WVO zu, unter Vorbehalt der Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.

<sup>2</sup> Private Wasservorkommen dürfen nicht an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen werden.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

#### **§ 4 Technische Ausführung**

<sup>1</sup> Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde und der Privaten sind nach dem Stand der Technik zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Massgebend sind die Richtlinien und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).

<sup>2</sup> Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien richtungsweisend.

### **B. Wasserabgabe**

#### **§ 5 Wasserlieferung**

<sup>1</sup> Die WVO liefert im Bereich ihres Verteilnetzes und nach ihrer Leistungsfähigkeit Wasser für den privaten Verbrauch, für Gewerbe und Industrie sowie für öffentliche Zwecke.

<sup>2</sup> Die Gemeinde fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den häuslichen Umgang mit Trinkwasser und ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende Massnahmen anzuwenden.

## **§ 6 Vorrang der Trinkwasserversorgung**

Die Trinkwasserversorgung sowie die Bereitstellung der öffentlichen Löschwasserreserve gehen allen übrigen Verwendungen vor.

## **§ 7 Einschränkung der Wasserabgabe**

Die WVO kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- a. bei Wasserknappheit
- b. bei Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten
- c. bei Brandfällen
- d. bei ungenügender Wasserqualität
- e. bei unvorhersehbaren Ereignissen

## **§ 8 Qualität des Trinkwassers**

Die WVO gewährleistet die Wasserqualität gemäss den Anforderungen der eidg. Lebensmittelgesetzgebung. Die Wasserqualität wird periodisch durch das Kantonale Labor geprüft und die Ergebnisse mindestens einmal jährlich publiziert. Die WVO garantiert die Einhaltung einer bestimmten chemischen, physikalischen und (mikro)-biologischen Zusammensetzung nicht. Wird vom Wasserbezüger die Qualität angezweifelt, kann er von der WVO einen Qualitätsnachweis einfordern. Dieser wird im Falle von nicht nachweisbaren Qualitätsmängeln vom Wasserbezüger bezahlt.

## **§ 9 Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann für Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch besondere Vorschriften erlassen.

<sup>2</sup> Bezüge für das Befüllen von Bassins mit mehr als 50 m<sup>3</sup> pro Tag sind meldepflichtig und haben in Absprache mit dem Brunnenmeister zu erfolgen. Sie müssen gegebenenfalls auf mehrere Tage verteilt werden.

## **C. Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung**

### **§ 10 Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung**

<sup>1</sup> Die WVO plant, erstellt und betreibt die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung inkl. Hydranten.

<sup>2</sup> Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen bzw. die Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer müssen Einrichtungen und Anlagen der WVO auf ihren Grundstücken dulden.

### **§ 11 Enteignungsrecht**

Führt eine projektierte Wasserleitung oder eine andere Anlage der WVO über Privatreal und kann in Bezug auf dessen Benützung keine Einigung erzielt werden, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.

### **§ 12 Hydranten**

<sup>1</sup> Hydranten dürfen nur durch die WVO und die Feuerwehr bedient werden, ausgenommen wenn eine Bewilligung gemäss Abs. 2 erteilt wird.

<sup>2</sup> Für Bauwasser und in Sonderfällen erteilt die WV die Bewilligung zur Benützung der Hydranten. Für Schäden durch die Benützung der Hydranten haftet der Bewilligungsnehmer.

<sup>3</sup> Externe Geräte wie Pumpen, Tanklöschfahrzeuge, Spülwagen etc. benötigen für den Anschluss eine SVGW-Zulassung

### **§ 13 Haftungsausschluss**

Die Gemeinde haftet nicht für allfällige Schäden, die

- a. auf den Wasserbezug aus den ordnungsgemäss betriebenen und unterhaltenen Anlagen der WV zurückzuführen sind oder
- b. durch Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserabgabe entstehen.

## **D. Anschlussleitung**

### **§ 14 Erstellung und Kosten**

<sup>1</sup> Die Anschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit dem übergeordneten Leitungsnetz. In der Regel wird für jedes Gebäude eine eigene Anschlussleitung erstellt. Die Anschlussleitung wird durch die WVO geplant, erstellt, kontrolliert und repariert.

<sup>2</sup> Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer trägt die Kosten für die Erstellung der Anschlussleitung inkl. Anschluss an die Hauptleitung.

<sup>3</sup> Die Kosten für Kontrollen, Reparaturen und den Ersatz von Anschlussleitungen werden vollumfänglich von der WVO angeordnet und bezahlt.

<sup>4</sup> Bei Aufgabe des Wasserbezugs wird die Anschlussleitung durch die WVO auf Kosten des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmerin oder des Baurechtsnehmers vom Leitungsnetz der WVO abgetrennt.

<sup>5</sup> Die Anschlussleitung ist Eigentum der WVO.

### **§ 15 Durchleitungsrechte**

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte ist Sache des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmerin oder des Baurechtsnehmers. Das Durchleitungsrecht muss als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen werden.

## **E. Hausinstallation**

### **§ 16 Hausinstallationen**

<sup>1</sup> Die Hausinstallation beginnt nach dem Wasserzähler.

<sup>2</sup> Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die vom SVGW zugelassen sind. Sie sind so einzubauen, dass ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz ausgeschlossen ist. Der Anlagebesitzer ist verpflichtet, die Anlagen regelmässig gemäss den gesetzlichen Vorschriften zu kontrollieren und in Stand zu halten.

### **§ 17 Erstellung und Kosten**

<sup>1</sup> Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer hat die Hausinstallation auf eigene Kosten zu erstellen und in Stand zu halten.

<sup>2</sup> Hausinstallationen dürfen nur von fachlich ausgewiesenen Unternehmen ausgeführt werden.

## **§ 18 Abnahme und Kontrolle**

<sup>1</sup> Die WVO kann die Hausinstallationen während den laufenden Arbeiten und jederzeit nach der Inbetriebsetzung prüfen.

<sup>2</sup> Die WVO übernimmt durch die Prüfung keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate. Installateure und Lieferfirmen werden von ihrer Haftung nicht entbunden.

<sup>3</sup> Nach Fertigstellung der Hausinstallation ist vom Unternehmen unaufgefordert mit einem Abnahmeprotokoll an die Gemeindeverwaltung zu belegen, dass die Installation den SVGW-Richtlinien entspricht.

## **§ 19 Instandhaltungspflicht**

<sup>1</sup> Die Hausinstallationen müssen entsprechend den Richtlinien und Leitsätzen des SVGW in Stand gehalten werden.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann von den Grundeigentümern oder Grundeigentümerinnen bzw. den Baurechtsnehmerinnen oder den Baurechtsnehmern den Nachweis verlangen, dass die Hausinstallationen den Vorschriften entsprechen und ordnungsgemäss gewartet werden.

## **§ 20 Regelmässige Spülung**

Wo stehendes Wasser die Qualität des Trinkwassers beeinträchtigen kann, kann die WVO regelmässige Spülungen anordnen.

## **§ 21 Haftung**

Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer haftet für Schäden, die durch fehlerhafte Bedienung, Ausführung oder mangelhaften Unterhalt der Hausinstallationen verursacht werden.

## **§ 22 Duldungs- und Auskunftspflicht**

<sup>1</sup> Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen bzw. die Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer gewähren der WVO den Zutritt für Kontrollzwecke und erteilen ihnen die erforderlichen Auskünfte.

<sup>2</sup> Die WVO kann zur Kontrolle oder Reparatur von Anschlussleitungen Aufgrabungen auf Privatreal vornehmen lassen.

## **F. Bewilligungs- und Meldepflicht**

### **§ 23 Bewilligung**

Eine Bewilligung des Gemeinderates ist notwendig für:

- a. Erstellung, Änderung oder Erweiterung von Anschlussleitungen;
- b. den vorübergehenden Wasserbezug;
- c. die Nutzung von privaten Quellen;
- d. die Einrichtung von Spezialinstallationen und Regenwassernutzungsanlagen mit Anschluss an die Trinkwasserversorgung.

## § 24 Meldepflicht

<sup>1</sup> Die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer oder der Baurechtsnehmer bzw. die Baurechtsnehmerin hat dem Gemeinderat vorgängig zu melden,

- a. wenn eine Anschlussleitung stillgelegt werden soll,
- b. wenn während längerer Zeit, kein Wasser von der Gemeinde bezogen wird,
- c. wenn der Besitz an der Liegenschaft ändert,
- d. wenn Hausinstallationen geändert oder erweitert werden sollen.

<sup>2</sup> Das Befüllen von Bassins ist meldepflichtig und muss vorgängig dem Brunnenmeister gemeldet werden.

## G. Wassermessung

### § 25 Grundsatz

Alle öffentlichen und privaten Anschlüsse an das Verteilnetz der WVO werden mit Wasserzählern ausgerüstet, ausgenommen Löscheinrichtungen.

### § 26 Standort und Eigentum

<sup>1</sup> Die WVO bestimmt, nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer oder der Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmerin oder dem Baurechtsnehmer, den Standort des Wasserzählers und legt dessen Grösse aufgrund des im Anschlussgesuch angegebenen SVGW-Belastungswertes fest.

<sup>2</sup> Der Wasserzähler wird von der WVO zu ihren Lasten montiert und in Stand gehalten. Er bleibt im Eigentum der WVO.

<sup>3</sup> Der Grundeigentümer haftet für durch Frost, Wärme oder durch fehlerhaftes Verhalten verursachte Schäden an den Wasserzählern.

### § 27 Auswechslung

Die WVO ist jederzeit zur Auswechslung des Wasserzählers berechtigt.

### § 28 Nachprüfung

Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer kann die Nachprüfung des Wasserzählers verlangen. Liegt der Prüfwert innerhalb einer Abweichung von 5% zum Eichwert, gehen die Kosten für Kontrolle, Aus- und Einbau zu Lasten des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmerin oder des Baurechtsnehmers.

### § 29 Ablesung der Wasserzähler

<sup>1</sup> Die Wasserzähler werden durch die WVO abgelesen.

<sup>2</sup> Bei Meldungen gemäss § 24 Bst. a - c erfolgt eine Zwischenablesung des Wasserzählers.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann auch eine andere Art der Zählerablesung einführen.



### § 30 Vorübergehender Wasserbezug

Bauwasseranschlüsse und andere Anschlüsse für vorübergehenden Wasserbezug werden mit einem Wasserzähler ausgerüstet. Montage und Demontage erfolgen durch die WVO. Bei Bauwasseranschlüssen haftet der verantwortliche Unternehmer für verursachte Schäden an den Wasserzählern.

## H. Finanzierung

### I. Allgemeine Bestimmungen

### § 31 Grundsätze

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.

<sup>2</sup> Die Kosten der Gemeinde für Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Ersatz der Anlagen der WVO sowie die Kosten der Wasserbeschaffung werden den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen bzw. den Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmern belastet, und zwar in Form von:

- a. Erschliessungsbeiträgen (Vorteilsbeiträgen) für die Möglichkeit des Anschlusses an die Anlagen der WVO
- b. Anschlussgebühren für den Anschluss an die Anlagen der WVO;
- c. jährlichen Grundgebühren
- d. jährliche Mengengebühren
- e. Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.
- f. jährlichen Mietgebühren für Wasserzähler

### § 32 Festlegung der Beiträge und Gebühren

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren in der Tarifordnung im Anhang zu diesem Reglement fest.

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung legt die jährlichen Gebühren sowie die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen in der Tarifordnung im Anhang zu diesem Reglement fest.

<sup>3</sup> Die Gemeindeverwaltung ist ermächtigt die Wassergebühren durch eine Verfügung zu erheben.

### § 33 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung

<sup>1</sup> Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ihr Land nach Projekten, die sich auf den GWP stützen und die vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selbst erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).

<sup>2</sup> Wollen Dritte die gemäss Abs. 1 erstellten kommunalen Wasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.

<sup>3</sup> Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren zinslos zurück.

### **§ 34 Zahlungsmodalitäten**

<sup>1</sup> Die Erschliessungsbeiträge (Vorteilsbeiträge) werden nach der Erstellung der Anlagen der WVO, die Anschlussgebühren nach erfolgtem Anschluss der Hausinstallation daran erhoben.

<sup>2</sup> Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren sind innert 90 Tagen, die jährlichen Wassergebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

<sup>3</sup> Auf allen Beiträgen und Gebühren wird eine Mehrwertsteuer nach den gesetzlichen Richtlinien erhoben

<sup>4</sup> Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben.

### **§ 35 Verjährung**

Der Anspruch auf Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren verjährt nach 5 Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem sie erhoben werden können.

II. Einmalige Beiträge und Gebühren

### **§ 36 Erschliessungsbeitrag**

<sup>1</sup> Der Erschliessungsbeitrag richtet sich nach der Fläche des erschlossenen Grundstücks.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat legt den Erschliessungsbeitrag fest, wenn das Grundstück nicht innerhalb des Siedlungsgebietes liegt. Er orientiert sich dabei an den tatsächlichen Kosten.

<sup>3</sup> Im Siedlungsgebiet ist der Erschliessungsbeitrag unabhängig davon geschuldet, ob das Grundstück überbaut ist oder nicht.

### **§ 37 Anschlussgebühr**

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühr richtet sich nach der Grösse des Wasserzählers sowie bei Sprinkleranlagen nach der geforderten Durchflussmenge.

<sup>2</sup> Ein bereits geleisteter Erschliessungsbeitrag wird bei der Rechnungsstellung der Anschlussgebühr in Abzug gebracht.

<sup>3</sup> Bei Umnutzungen, Um- und Erweiterungsbauten sowie Ersatzneubauten wird eine Anschlussgebühr erhoben, wenn der Wasserzähler vergrössert wird.

<sup>4</sup> Wird die Grösse des Wasserzählers reduziert, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Gebühren.

<sup>5</sup> Bei einer Vergrösserung des Wasserzählers werden früher bezahlte Anschlussgebühren nominal angerechnet.

<sup>6</sup> Wird bei einem späteren Um- oder Erweiterungsbau die Grösse des Wasserzählers wieder erhöht, ist für die Dimensionierung des Wasserzählers, um welche vorher reduziert wurde, keine Anschlussgebühr zu bezahlen

### III. Jährliche Gebühren

#### § 38 Grundsatz

<sup>1</sup> Die Wassergebühr wird in Form

- a. einer Grundgebühr
- b. einer Gebühr aufgrund der jährlichen Wasserbezugsmenge
- c. einer Mietgebühr für Wasserzähler

in Rechnung gestellt.

#### § 39 Grundgebühr

<sup>1</sup> Zur Deckung der mengenunabhängigen Fixkosten der WVO wird eine jährliche Grundgebühr erhoben.

<sup>2</sup> Die Grundgebühr richtet sich nach der Grösse des Wasserzählers. Die Grundgebühr ist auch zu bezahlen, wenn kein Wasser bezogen wird.

<sup>3</sup> Die Grundgebühr für Sprinkleranlagen richtet sich nach der geforderten Durchflussmenge.

<sup>4</sup> Veränderungen, die die jährliche Grundgebühr beeinflussen, werden für die Berechnung der Grundgebühr ab dem Monat nach den Veränderungen berücksichtigt.

#### § 40 Mengengebühr

<sup>1</sup> Die Mengengebühr bemisst sich nach dem Wasserbezug.

<sup>2</sup> Bei Zwischenablesungen wird die Mengengebühr für die seit der letzten Ablesung bis zum Zeitpunkt der Zwischenablesung bezogene Wassermenge der Bezügerin oder dem Bezüger in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup> Der Wasserbezug zur Brandverhütung oder Brandbekämpfung wird nicht verrechnet.

<sup>4</sup> Bei einem Defekt des Wasserzählers wird der Verbrauch aufgrund des Durchschnitts, der in den vergangenen 3 Jahren bezogenen Wassermenge verrechnet.

<sup>5</sup> Die Mengengebühr ist auch bei übermässigem Wasserverbrauch als Folge defekter Hausinstallationen geschuldet.

## I. Schlussbestimmungen

#### § 41 Vollzug

<sup>1</sup> Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung. Für die Rechnungsstellung ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

<sup>2</sup> Kommt der Eigentümer oder die Eigentümerin eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz einer rechtskräftigen Verfügung der WVO oder des Gemeinderates nicht nach, so kann die Ersatzvornahme eingeleitet werden.

#### § 42 Rechtsschutz

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der zuständigen Gemeindebehörden, die sich auf dieses Reglement stützen und die Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen sonstige Verfügungen der WVO oder der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

<sup>3</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderats, die keine Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

#### **§ 43 Strafbestimmungen**

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 5'000 Franken bestraft.

<sup>2</sup> Die Anfechtung des Strafbefehls richtet sich nach § 82 Gemeindegesetz.

#### **§ 44 Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Wasser-Reglement vom 11. September 2007 wird aufgehoben.

#### **§ 45 Übergangsbestimmungen**

Für bewilligte und vor Inkrafttreten dieses Reglements erstellte Anschlüsse wird die Anschlussgebühr nach dem alten Reglement erhoben.

#### **§ 46 Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion am XXXX in Kraft.

Beschlossen an der Einwohner-Gemeindeversammlung vom .....

Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat das vorliegende Wasserreglement genehmigt am .....

Das Reglement tritt in Kraft am XXXX

Im Namen des Gemeinderates